

Luping Duan

Gleichnamigkeit im Kennzeichenrecht

Eine vergleichende Untersuchung
zwischen Deutschland und China



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 823



Zugl.: Diss., München, Univ., 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2017

ISBN 978-3-8316-4665-4

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VIII
I ÜBERBLICK ÜBER DIE GLEICHNAMIGKEIT	1
II GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG.....	3
III FORSCHUNGSSTAND UND FRAGESTELLUNGEN	4
IV AUFBAU UND SCHWERPUNKT DIESER ARBEIT	10
TEIL 1 GLEICHNAMIGKEIT IN DEUTSCHLAND	12
KAPITEL 1 VORLIEGEN EINER KENNZEICHENRECHTSVERLETZUNG	12
I MARKENRECHTSVERLETZUNG DURCH DIE BENUTZUNG EINES ZEICHENS ALS UNTERNEHMENSKENNZEICHEN ODER BESCHREIBENDE ANGABE.....	13
1. <i>Erforderlichkeit einer markenmäßigen Benutzung</i>	13
2. <i>Benutzung als Unternehmenskennzeichen als Benutzung für Waren oder Dienstleistungen</i> 23	
3. <i>Markenrechtsverletzung durch Benutzung als beschreibende Angabe</i>	26
II UNTERNEHMENSKENNZEICHENRECHTSVERLETZUNG DURCH DIE BENUTZUNG EINES ZEICHENS ALS MARKE ODER BESCHREIBENDE ANGABE	27
1. <i>Unternehmenskennzeichenrechtsverletzung durch Benutzung als Marke</i>	27
2. <i>Unternehmenskennzeichenrechtsverletzung durch rein beschreibende Benutzung</i>	29
III ZWISCHENERGEBNISSE	29
KAPITEL 2 NAMENSRECHT DER GLEICHNAMIGEN ALS SCHRANKE DES KENNZEICHENRECHTS	31
I DAS RECHT EINER NATÜRLICHEN PERSON AUF BENUTZUNG SEINES EIGENEN NAMENS IM GESCHÄFTSVERKEHR ALS KENNZEICHEN	31
1. <i>Die Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen</i>	31
2. <i>Entwicklungsgeschichte des Rechts der Gleichnamigen in der Rechtsprechung</i>	32
3. <i>Entwicklungsgeschichte des Rechts der Gleichnamigen in der Literatur</i>	42
4. <i>Rechtsgrundlage der Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen</i>	46
5. <i>Anwendungsbereich des Rechts der Gleichnamigen im Geschäftsverkehr – Firmenmäßige oder auch markenmäßige Benutzung</i>	52
6. <i>Markenmäßige Benutzung des eigenen Namens einer natürlichen Person</i>	53
II DAS RECHT EINES UNTERNEHMENSINHABERS AUF BENUTZUNG SEINES EIGENEN UNTERNEHMENSNAMENS IM KENNZEICHENRECHT	84
1. <i>Gründe für die Verneinung der Anwendung der Gleichnamigkeitsgrundsätze auf den Unternehmensnamen</i>	86
2. <i>Unhaltbarkeit der Verneinung der Anwendung der Gleichnamigkeitsgrundsätze auf den Unternehmensnamen</i>	87
3. <i>Interesse an der markenmäßigen Benutzung des eigenen Unternehmensnamens</i>	88
III ZWISCHENERGEBNIS	89
KAPITEL 3 UNLAUTERKEITSVORBEHALT ALS SCHRANKE DER FREISTELLUNG DER KENNZEICHENRECHTSVERLETZENDEN HANDLUNG	91
I BEDEUTUNG DES UNLAUTERKEITSVORBEHALTS.....	91
II BEURTEILUNG DES VORLIEGENS EINER UNLAUTERKEIT.....	94
1. <i>Beurteilung der Unlauterkeit bei einer firmenmäßigen Benutzung des eigenen Namens</i>	95
2. <i>Beurteilung der Unlauterkeit bei einer markenmäßigen Benutzung des eigenen Namens</i> ..	106
3. <i>Beurteilung der Unlauterkeit bei der Benutzung des eigenen Unternehmensnamens als Marke</i>	109
III ZWISCHENERGEBNIS	110

KAPITEL 4 ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER GLEICHNAMIGKEIT BEIM DOMAINNAMEN	112
I ÜBERBLICK ÜBER DEN DOMAINNAMEN	112
1. <i>Definition des Domainnamens</i>	112
2. <i>Rechtsnatur der Domainnamen</i>	112
II KENNZEICHENRECHTSVERLETZUNGSFÄHIGKEIT DES DOMAINNAMENS	113
1. <i>Markenrechtsverletzungsfähigkeit des Domainnamens</i>	113
2. <i>Die Firmenrechtsverletzungsfähigkeit des Domainnamens</i>	117
III WEITERE BENUTZUNG DES DOMAINNAMENS WEGEN DES NAMENSFÜHRUNGSRECHTS EINER PERSON	119
IV ANALYSE DER ANWENDUNG DER GLEICHNAMIGKEITSGRUNDSÄTZE BEIM DOMAINNAMEN	120
V ZWISCHENERGEBNIS	123
KAPITEL 5 EINFÜHRUNG DER GLEICHNAMIGKEITSGRUNDSÄTZE IN DIE GLEICHGEWICHTSLAGE	125
I VORLIEGEN EINER GLEICHGEWICHTSLAGE	125
II ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DES RECHTS DER GLEICHNAMIGEN IN DIE GLEICHGEWICHTSLAGE	127
III STÖRUNG DER GLEICHGEWICHTSLAGE	128
1. <i>Störung der Gleichgewichtslage durch Verstärkung der Ähnlichkeit der gegenüberstehenden Zeichen</i>	130
2. <i>Störung der Gleichgewichtslage durch Verringerung des Abstands der gegenüberstehenden Tätigkeitsbereiche</i>	133
3. <i>Störung der Gleichgewichtslage durch eine anderartige kennzeichnemäßige Benutzung des streitigen Zeichens</i>	134
III ZWISCHENERGEBNIS	138
TEIL 2 GLEICHNAMIGKEIT IN CHINA	140
VORBEMERKUNGEN – BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	140
KAPITEL 6 BENUTZUNG DES BÜRGERLICHEN NAMENS IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR ALS KENNZEICHEN	142
I UNTERSCHIEDUNGSKRAFT DES CHINESISCHEN NAMENS	142
1. <i>Bildung des chinesischen Namens</i>	142
2. <i>Gesetzliche Regelungen über die abstrakte Unterscheidungskraft des chinesischen Namens und seine Benutzung als Kennzeichen</i>	145
II. BENUTZUNG DES NAMENS ALS KENNZEICHEN	146
III BESCHRÄNKUNG DER BENUTZUNG DES BÜRGERLICHEN NAMENS DURCH DEN NAMENSTRÄGER	148
1. <i>Namensrecht anderer als Beschränkung der Benutzung des eigenen Namens im geschäftlichen Verkehr</i>	148
2. <i>Markenrecht anderer als Beschränkung der Benutzung des eigenen Namens im geschäftlichen Verkehr</i>	157
3. <i>Unternehmensnamensrecht anderer als Beschränkung der Benutzung des eigenen Namens als Kennzeichen</i>	183
4. <i>Domainname anderer als Beschränkung der Benutzung des eigenen Namens als Kennzeichen</i>	196
IV ZWISCHENERGEBNIS	202
KAPITEL 7 BENUTZUNG DES EIGENEN UNTERNEHMENSNAMENS IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR ALS KENNZEICHEN	204
I BENUTZUNG DES EIGENEN UNTERNEHMENSNAMENS IN DER SITUATION DER KOEXISTENZ	204
1. <i>Die Benutzung des eigenen Unternehmensnamens als Marke oder Domainname</i>	206
2. <i>Ausweitung des Anwendungsbereiches des eigenen Unternehmensnamens</i>	209

3. Die hervorstechende Benutzung des eigenen Unternehmensnamens.....	212
4. Zusammenfassung	214
II BENUTZUNG DES EIGENEN UNTERNEHMENSNAMENS IN DER SITUATION DER GLEICHGEWICHTSLAGE	214
1. Typische Fälle	214
2. Analyse der typischen Fälle	218
III ZWISCHENERGEBNIS	221
KAPITEL 8 GRÜNDE FÜR DIE JETZIGE SITUATION IN CHINA.....	222
I GRÜNDE DER INKONSISTENZ DER VORAUSSETZUNGEN DER KENNZEICHENRECHTSVERLETZUNGEN	222
1. Entwicklungsgeschichte der Voraussetzungen der Kennzeichenrechtsverletzungen in China 222	
2. Hilfslosigkeit der Volksgerichte in der Praxis.....	224
DER „WANG JIANG“ FALL.....	225
DER „BAI SHA“ FALL.....	226
II GRÜNDE DER VERNEINUNG DES NAMENSRECHTS ALS SCHRANKE DES KENNZEICHENRECHTS ANDERER	228
1. Historischer Grund.....	228
2. Bedürfnis in der Praxis.....	229
3. Entwicklung in der Literatur.....	230
KAPITEL 9 LÖSUNG DES PROBLEMS DER GLEICHNAMIGKEIT IN CHINA	233
I. KRITIK AN DER JETZIGEN LÖSUNGSWEISE	233
II. EINFÜHRUNG DER DEUTSCHEN REGELUNGEN DER GLEICHNAMIGKEIT IN DAS CHINESISCHE KENNZEICHENRECHT.....	236
1. Einführungsmöglichkeit.....	236
2. Einföhrungsweise	239
3. Einföhrungsschwierigkeiten	240
TEIL 3 ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNISSE	245
KAPITEL 10 RECHTSVERGLEICHENDES RESÜMEE	245
I VORLIEGEN EINER KENNZEICHENRECHTSVERLETZUNG.....	245
II BENUTZUNG DES EIGENEN BÜRGERLICHEN NAMENS IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR ALS KENNZEICHEN	246
1. Unterscheidungskraft des bürgerlichen Namens.....	246
2. Benutzung des eigenen Namens als Rechtfertigung der Verwechslungsgefahr hervorrufenden Handlung	247
III DIE BENUTZUNG DES EIGENEN UNTERNEHMENSNAMENS IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR ALS ANDERES KENNZEICHEN	249
IV PROBLEME IN EINER GLEICHGEWICHTSLAGE.....	250
V EINFÜHRUNG DER DEUTSCHEN GRUNDSÄTZE DES RECHTS DER GLEICHNAMIGEN IN CHINA	251
LITERATURVERZEICHNIS	252
LITERATURVERZEICHNIS ZUM DEUTSCHEN TEIL	252
LITERATURVERZEICHNIS ZUM CHINESISCHEN TEIL	259

Einleitung

I Überblick über die Gleichnamigkeit

Im geschäftlichen Verkehr kommt es nicht selten vor, dass sich Personen mit ihrem eigenen bürgerlichen Namen, insbesondere ihrem Familiennamen, im Geschäftsverkehr betätigen. Der bürgerliche Name wird benutzt, um entweder als Unternehmenskennzeichen ihr eigenes Unternehmen zu bezeichnen, als Marke ihre eigenen Waren auszuweisen oder als Domainname ihre eigene Webseite zu adressieren. Wegen der begrenzten Anzahl an Namen, insbesondere an Familiennamen, können Situationen entstehen, in denen die aus den bürgerlichen Namen stammenden Unternehmenskennzeichen, Marken oder Domainnamen verschiedener Unternehmen übereinstimmen. Die sich hieraus ergebende Situation wird als Gleichnamigkeit bezeichnet.

Der Grund, wieso es viele Namensträger bevorzugen, im geschäftlichen Verkehr ihren eigenen Namen als Kennzeichen einzutragen oder zu benutzen, ist offensichtlich, dass dadurch verschiedene Vorteile entstehen können. Neben der Darstellung seiner Persönlichkeit sind noch andere Gründe zu nennen. Zum Beispiel ist dem Namensträger durch die Beibehaltung seines bürgerlichen Namens im Geschäftsverkehr das Unternehmen (und dessen Waren) besser zuzuordnen. Indem er seinen „guten Namen“ für sein Unternehmen oder seine Waren einsetzt, macht er seinen Leistungswillen deutlich und dies ermöglicht ihm, den Geschäftsverkehr leichter von der Qualität seiner Ware und der Solvenz seines Unternehmens zu überzeugen. Hier vermittelt der bürgerliche Name dem Gläubiger ein Gefühl der Sicherheit, auch wenn ihm das Unternehmen noch nicht bekannt ist oder er die Waren noch nicht getestet hat.¹ Besonders wichtig ist dies, wenn der Namensträger schon durch seine guten Leistungen im privaten Leben oder in einer besonderen Branche einen guten Ruf erlangt hat. Durch die Benutzung seines eigenen Namens als Kennzeichen kann er seinen guten Ruf auf das Unternehmen oder die Waren „übertragen“.²

Der kennzeichenrechtliche Schutz des bürgerlichen Namens im geschäftlichen Verkehr setzt jedoch voraus, dass der bürgerliche Name die für ein markenrechtliches Kennzeichen benötigte abstrakte Unterscheidungskraft hat. Diese Voraussetzung ist deswegen für das Problem der Gleichnamigkeit wichtig, weil ohne sie ein echter Konflikt zwischen zwei Gleichnamigen grundsätzlich nicht entstehen würde und dadurch das Problem der Gleichnamigkeit in unterschiedlichen Phasen gelöst werden könnte.

¹ Plaß, WRP 2000, S. 44.

² Plaß, WRP 2000, S. 44. Dort werden solche Vorteile erwähnt, jedoch nur um die Verwendung des eigenen Namens als Firma eines Unternehmens zu begründen.

Fehlt dem bürgerlichen Namen einer Person jede abstrakte Unterscheidungskraft, darf der Namensträger seinen Namen nicht als Kennzeichen eintragen und bekommt folglich kein ausschließliches Kennzeichenrecht an seinem Namen, selbst wenn er diesen Namen im Geschäftsverkehr benutzt.³ Eine Benutzung dieses Namens von einem Gleichnamigen im geschäftlichen Verkehr für gleiche oder ähnliche Waren oder für ein in gleicher oder ähnlicher Branche stehendes Unternehmen würde dann kein prioritätsälteres Kennzeichenrecht verletzen. Ein Konflikt zwischen beiden Gleichnamigen würde folglich nicht entstehen. Das Problem der Gleichnamigkeit würde also schon in der Anmeldungsphase wegen der fehlenden Unterscheidungskraft des Personennamens gelöst. Etwas Anderes könnte nur vorliegen, wenn ein bürgerlicher Name durch seine Benutzung im geschäftlichen Verkehr eine entsprechende Verkehrsdurchsetzung erhält.

Wird demgegenüber am bürgerlichen Namen einer Person die abstrakte Unterscheidungskraft im Rahmen des Kennzeichenrechts anerkannt, könnte der bürgerliche Name grundsätzlich als Kennzeichen bei der entsprechenden Registrierungsbehörde eingetragen werden und der Namensträger auch ein entsprechendes Kennzeichenrecht erhalten. Benutzt eine gleichnamige Person diesen gleichen Namen im Geschäftsverkehr für gleiche oder ähnliche Waren oder für ein in gleicher oder ähnlicher Branche stehendes Unternehmen, würde diese Handlung das ausschließliche Kennzeichenrecht des prioritätsälteren Namensträgers verletzen. Damit könnte das Problem der Gleichnamigkeit nur nach der Anmeldungsphase entweder als Ausnahme einer Rechtsverletzung oder als Schutzschranke des Kennzeichenrechts gelöst werden.

In Deutschland wird im § 3 Markengesetz (de-MarkenG) deutlich vorgeschrieben, dass Personennamen, gleich wie andere Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, als Marke geschützt werden können. In der Rechtsprechung und Literatur wird die abstrakte Unterscheidungskraft der Personennamen, zumindest der Familiennamen, immer anerkannt.⁴ Der Bundesgerichtshof (BGH) macht darüber hinaus noch deutlich, dass jedem Personennamen die zur Eintragung als Marke benötigte abstrakte Unterscheidungskraft zustehe.⁵ Auf der europäischen Ebene stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) auch fest, dass der Name,

³ In den USA wird beispielsweise ein fiktives Freihaltbedürfnis für jeden Familiennamen anerkannt. Folglich fallen alle Familiennamen in die Kategorie derjenigen Bezeichnungen, denen mangels Unterscheidungskraft von Haus aus kein Kennzeichenschutz zugebilligt werden. (Knaak Roland, Das Recht der Gleichnamigen, 1979, S. 141)

⁴ BGH GRUR 2008, 801 – Hansen-Bau. Fezer, MarkenR, 4. Aufl., 2009, § 3 Rn. 508-511; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl., 2010, § 5 Rn. 38; Ströbele/Hacker, MarkenG, 11. Aufl., 2015, § 5 Rn. 11.

⁵ BGH GRUR 2008, 801 – Hansen-Bau.

inklusive die Allerweltsnamen, nicht schon deshalb keine abstrakte Unterscheidungskraft besitzt, weil er zu häufig vorkommt.⁶

Gleiches gilt in China. Die abstrakte Unterscheidungskraft des Personennamens wird in der chinesischen Rechtsprechung weitestgehend anerkannt.⁷ Eine Besonderheit in China ist zudem, dass es aufgrund der Eigenart des chinesischen Namens fast unmöglich ist, die abstrakte Unterscheidungskraft des Namens zu verneinen.⁸

Es ist somit davon auszugehen, dass sowohl in Deutschland als auch in China das Problem der Gleichnamigkeit nach der Anmeldungsphase gelöst werden soll. Zu untersuchen ist es also, ob die Benutzung des eigenen Namens im geschäftlichen Verkehr das Kennzeichenrecht anderer verletzt und ob das Recht der Gleichnamigen als Schranke des Kennzeichenrechts funktionieren kann.

II Gegenstand der Untersuchung

Ohne Frage wird die Situation der Gleichnamigkeit in dieser Arbeit ausführlich untersucht. Jedoch beschränkt sich der Umfang der Arbeit nur auf geschäftliche Konflikte der Gleichnamigen. Grundsätzlich werden also nur Situationen der Gleichnamigkeit, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, erörtert:

1. Ein Namensträger will seinen Namen im Geschäftsverkehr als Kennzeichen, etwa als Firma, Marke oder als Domainnamen benutzen.
2. Dieser Name oder eine ähnliche Bezeichnung wurde jedoch von anderen Leuten schon durch Eintragung oder Benutzung im geschäftlichen Verkehr als Kennzeichen geschützt. Dabei ist es nicht wichtig, ob dieser Kennzeicheninhaber auch Namensträger ist oder nicht. Wichtig ist nur, dass diese von ihm benutzte Bezeichnung im Geschäftsverkehr als kennzeichenrechtliches Objekt Rechtsschutz genießt.⁹

Anhand dieser Voraussetzungen sind einige Konflikte auszuklammern.

Zuerst ist der Namenskonflikt zwischen verschiedenen Leuten im privaten Verkehr zu nennen. Hier geht es nicht um Gleichnamigkeit im geschäftlichen Verkehr. Um diese Kollision zu lösen, findet in Deutschland § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹⁰ und in China §§ 99 und 120 der chinesischen allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts¹¹ (AGZ) entsprechende Anwendung.

⁶ EuGH GRUR 2004, 946, 947 – Nichols. Die Vorschriften des Art. 3 15-MarkenRL schreiben die abstrakte Unterscheidungskraft der Personennamen deutlich vor.

⁷ s. S. 142ff.

⁸ s. S. 142ff.

⁹ Knaak, Das Recht der Gleichnamigen, S. 1; Von Schultz, GRUR 1992, 487-491.

¹⁰ BGH GRUR 2002, 626 – shell.de.

¹¹ Am 12.04.1986 durch den ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses verabschiedet und am 1.1.1987 in Kraft getreten.

Ebenso wenig werden Situationen behandelt, in denen eine Person den Namen einer anderen Person im geschäftlichen Verkehr benutzt, den er selbst aber nicht trägt. Hier wird zwar auch das Namensrecht des Namensträgers verletzt, dieser Namensträger kann in Deutschland allerdings wieder nach §12 BGB und in China nach §§ 99 und 120 AGZ gegen die Handlung des Anderen vorgehen.¹²

Wenn der Prioritätsjüngere nur ein dem prioritätsälteren Kennzeichen anderer gleiches oder ähnliches Zeichen, das aber nicht sein Name ist, im geschäftlichen Verkehr als eigenes Kennzeichen benutzt, steht dem Prioritätsälteren grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch zu, wenn durch diese Handlung sein Kennzeichenrecht verletzt wird. Hier findet das Prioritätsprinzip entsprechende Anwendung.¹³

Die anderen Situationen der Gleichnamigkeit sind hingegen Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit. Die dabei bestehenden Kollisionen können wegen der unterschiedlichen Benutzungsarten eines Namens in verschiedenen Formen auftreten: Zwischen zwei gleichen oder ähnlichen Marken, zwischen zwei gleichen oder ähnlichen Firmen oder anderen Unternehmenskennzeichen, zwischen einer prioritätsjüngeren Firma und einer prioritätsälteren Marke, zwischen einer prioritätsjüngeren Marke und einer prioritätsälteren Firma, zwischen gleichen oder ähnlichen Domainnamen und anderen Kennzeichen usw.. Noch hinzufügen ist die Situation der Gleichgewichtslage, in der die gegenüberstehenden gleichnamigen Unternehmen schon jahrzehntelang nebeneinander auf dem Markt existieren. Hier geht es zwar strenggenommen nicht unbedingt um die Namensbenutzung einer natürlichen Person, wegen der bestehenden Interessen beider Seiten wird diese Situation aber normalerweise mit dem Problem der Gleichnamigkeit zusammen untersucht.¹⁴

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass wegen der Besonderheit des Werktitels die Kollision wegen der Benutzung eines Namens als Werktitel in dieser Arbeit nicht untersucht wird.

III Forschungsstand und Fragestellungen

1. In Deutschland

In Deutschland wurde Anfang des 20. Jahrhunderts die Besonderheit der Benutzung des eigenen Namens im geschäftlichen Verkehr als Kennzeichen noch nicht vom Reichsgericht (RG) anerkannt. Entstand eine Verwechslungsgefahr mit einem prioritätsälteren Zeichen wegen der Benutzung eines Namens als Firma, hatte der prioritätsältere Zeicheninhaber nach § 16 des deutschen Gesetzes gegen

¹² Im chinesischen Teil wird diese Situation jedoch kurz vorgestellt, um die nachfolgende Untersuchung zu ermöglichen.

¹³ Im chinesischen Teil wird diese Kollision auch kurz vorgestellt.

¹⁴ Fezer, MarkenR, 4. Aufl., 2009, § 15 Rn. 142ff; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl., 2010, § 23 Rn. 26ff; Ströbele/Hacker, MarkenG, 11. Aufl., 2015, § 23 Rn. 40ff.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 823: Luping Duan: **Gleichnamigkeit im Kennzeichenrecht** · Eine vergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und China
2017 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4665-4
- Band 822: Maximilian Reinartz: **Öffentlichkeitsarbeit seitens des Verletzten einer Straftat** · Belastung der Verfahrensstruktur oder legitime Verwirklichung von Opferinteressen?
2017 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-4659-3
- Band 821: Christina Lang: **Die Einstellung nach § 154 StPO in der Revisionsinstanz** · Eine kritische Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
2017 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-4651-7
- Band 820: Nazanin Sporer: **Die Auswirkungen der Täuschung im Rahmen der §§ 331, 332 StGB**
2017 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4644-9
- Band 819: Bertram Kloss: **The Exercise of Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court** · Towards a more Principled Approach
2017 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4633-3
- Band 818: Stephan Hillenbrand: **Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses** · Eine vergleichende Untersuchung mit dem Begriff des trade secret in den USA und dem englischen common law
2017 · 292 Seiten · ISBN 978-3-8316-4607-4
- Band 817: Daniel Meßmer: **Das werkvertragliche Selbstvornahmerecht** · Eine Untersuchung am Beispiel des Softwareerstellungsvertrages
2016 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-4593-0
- Band 816: Martin Pusch: **Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen durch Finanz- und Sozialbehörden** · Ein Instrument heimlicher Ermittlungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Steuergerechtigkeit, Leistungsmissbrauch, effektiver Strafverfolgung und dem rechtsstaatlich gebotenen Schutz des Steuerpflichtigen/Leistungsempfängers
2016 · 346 Seiten · ISBN 978-3-8316-4591-6
- Band 815: Christian Szczeny: **Die Abtreibung als Pflichtteilsentziehungsgrund** · Ein Beitrag zur Strukturierung und Auslegung des §2333 Abs. 1 BGB
2017 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4590-9
- Band 814: Jan-Philipp Günther: **Roboter und rechtliche Verantwortung** · Eine Untersuchung der Benutzer- und Herstellerhaftung
2016 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4553-4
- Band 813: Chih-Wei Chang: **Migration und Integration** · Der Integrationsprozess der Migranten unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik China auf Taiwan
2016 · 350 Seiten · ISBN 978-3-8316-4543-5

- Band 812: Radadiana Alexandra Taric-Koch: **Genetische Ressourcen und die Angabe ihrer Herkunft als Problem des modernen Patentrechts**
2016 · 410 Seiten · ISBN 978-3-8316-4539-8
- Band 811: Robin Haas: **Multiple Damages – Mehrfacher Schadensersatz**
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4518-3
- Band 810: Alban Barrón: **Der Europäische Verwaltungsverbund und die Außenbeziehungen der Europäischen Union** · Verwaltungskooperation mit auswärtigen Partnern
2015 · 386 Seiten · ISBN 978-3-8316-4515-2
- Band 809: Varadanu Vigaranan: **Die Genehmigungsfiktion im Allgemeinen Verwaltungsrecht** · Fortbestehender Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Europäische Dienstleistungsrichtlinie
2015 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-4512-1
- Band 808: Markus Kaulartz: **Cloud Computing und Vertragsrecht: Eine rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von PaaS-Clouds**
2015 · 334 Seiten · ISBN 978-3-8316-4508-4
- Band 807: Wenzel Richter: **Rechtsbehelfe Privater gegenüber der Hoheitsgewalt in der Russischen Föderation** · Eingaben im Versicherungsaufsichtsrecht
2017 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4473-5
- Band 806: Claus Färber: **Patentfähigkeit angewandter Algorithmen**
2015 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4454-4
- Band 805: Alexander Hardinghaus: **Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe** · Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB
2014 · 436 Seiten · ISBN 978-3-8316-4425-4
- Band 804: Benjamin Schmittlein: **Verbands-Compliance**
2015 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4420-9
- Band 803: Vera Haesen: **Der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in Deutschland und England vor dem Hintergrund fortschreitender europäischer Harmonisierung**
2014 · 518 Seiten · ISBN 978-3-8316-4410-0
- Band 802: Szu-Chieh Hsu: **Die Gebrauchsanmaßung** · Eine Untersuchung aus dem Blickwinkel der Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und Taiwan
2015 · 220 Seiten · ISBN 978-3-8316-4406-3
- Band 801: Milena Sophia Charnitzky: **Die „fiduziarische Stiftung“ im deutschen und französischen Recht**
2015 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4402-5
- Band 800: Daniel Felix Schioppa: **Ergänzende Schutzsertifikate auf der Grundlage vorläufiger Zulassungen** · Erlangung, Laufzeitbestimmung und Validität nach altem und neuem Recht
2014 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4401-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de